

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Fa. ASE GmbH (künftig „ASE“) und dem Auftraggeber (künftig: „Besteller“) sämtliche von ASE abgegebenen Angebote und Verträge zwischen ASE und dem Besteller sowie für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse zwischen ASE und dem Besteller werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen.
- b) Besteller im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- c) Diese AGB gelten gegenüber dem Besteller auch für alle künftigen Verträge, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.
- d) Etwaige entgegenstehende AGB des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, soweit ASE ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird. Änderungen dieser AGB werden dem Besteller schriftlich bekanntgegeben und gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht schriftlich der Änderung widerspricht.

2. Vertragsvvo

- a) Diese AGB gelten für alle Werkverträge zwischen ASE und dem Besteller über die Auslegung, Planung, Montage und Installation technischer Anlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- a) Sämtliche Angebote von ASE, insbesondere in etwaigen Katalogen oder auf der Internetpräsenz sowie anderweitigem Werbematerial von ASE, sind freibleibend und unverbindlich. Alle zur Angebotserstellung genutzten Daten, Abbildungen, Maße, Gewichte usw. sind grundsätzlich unverbindliche Richtwerte.
- b) Alle angebotenen Produkte sind entsprechend dem Stand der Technik bzw. der Industrieelektronik gefertigt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.
- c) An speziell ausgearbeitete Angebote ist ASE längstens für die von zwei Wochen ab Angebotsabgabe gebunden, wobei maßgeblich das Datum auf dem Angebot ist.
- d) Die vom Besteller unterzeichnete schriftliche Bestellung / Auftragserteilung stellt ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware unter Geltung der AGB der ASE erwerben und die Montage durchgeführt haben zu wollen. Ein Vertragsschluss kommt bei einem Angebot des Bestellers, an das er ebenfalls zwei Wochen gebunden ist, erst mit schriftlicher Annahme seitens der ASE zustande.
- e) Mündliche Zusagen, Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend auch für Ergänzungen des Vertrags oder Änderungen.
- f) Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung / Auftragserteilung bezeichneten Produkte und Dienstleistungen. Die Auswahl einzelner Komponenten, soweit diese nicht ausdrücklich in der Bestellung/ Auftragsbestätigung enthalten sind, trifft ASE.
- g) Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von ASE durch deren Zulieferer sowie der Zusage durch das Energieversorgungsunternehmen (Netztauglichkeitsprüfung). Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von ASE zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Der Besteller wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Vorauszahlungen werden, sofern solche erfolgt sind, unverzüglich zurückbezahlt.
- h) Bezüglich der Anpassung von Vertragspreisen wird auf die weiteren Bestimmungen in diesen AGB hingewiesen und Bezug genommen.
- i) ASE ist berechtigt, dem Besteller anstatt der vertraglich vereinbarten Materialien, die zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlich sind, qualitativ und preislich gleichwertige anderweitig beziehbare Materialien zu liefern und zu montieren, wenn sie die vertraglich geschuldete Lieferung aufgrund von Lieferproblemen ihrer Zulieferer nicht erbringen kann.

4. Auftragsumfang: Einspeisung von elektrischer Energie

- a) ASE verpflichtet sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, eine zu installierende Anlage betriebsfertig zu montieren. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem abgeschlossenen Vertrag zwischen ASE und dem Besteller und kann neben der Beschaffung des Materials auch die Lieferung und Montage der Photovoltaikanlage umfassen.
- b) ASE führt die beauftragten Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aus.
- c) ASE ist berechtigt, die Leistung oder Teile hiervon an Subunternehmer zu übertragen und durch diese ausführen zu lassen. einer Zustimmung des Bestellers hierfür bedarf es nicht.
- d) ASE sowie etwaige von ASE mit der Durchführung des Auftrags beauftragte Dritte (insbesondere Subunternehmer), sind berechtigt, das Gebäude, auf dem die Leistung zu erbringen ist, uneingeschränkt zu betreten, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Der Besteller stellt Lagerplätze sowie Wasser- und Stromanschluss zur Verfügung. Die Kosten hierfür sowie die Verbrauchskosten trägt der Besteller.
- e) Der Besteller hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage der Photovoltaikanlage sowie deren Aufstellung und/oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung fertiggestellt werden kann. Er hat insbesondere alleinverantwortlich dafür zu sorgen, dass statische Anforderungen sowie Anforderungen an die Geeignetheit der Bausubstanz gewährleistet sind. ASE übernimmt diesbezüglich keine Prüfpflichten, da ASE hierfür die erforderliche Kenntnis fehlt. Die Prüfung der statischen Voraussetzungen und des Vorliegens geeigneter Bausubstanz ist nicht Aufgabe von ASE und ist nicht vom Leistungsumfang des Vertrags umfasst. Im Rahmen der Montage beschädigte Dachziegel sind vom Besteller zu ersetzen.
- f) Der Besteller hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Montage der Photovoltaikanlage gegebenenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen und etwa erforderliche Anzeigen bei den zuständigen Behörden erfolgt sind. Auf Verlangen von ASE hat der Besteller die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- g) Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Besteller und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ausschließlich dem

Besteller obliegt. Der Besteller hat jedoch besondere Hinweise von ASE zu beachten. Der Inbetriebnahmetermine wird vom Netzbetreiber festgelegt.

- h) Ist für die Photovoltaikanlage aufgrund der Einspeiseleistung eine Einspeisezusage gesetzlich vorgeschrieben, so hat der Besteller diese vorab beim zuständigen Netzbetreiber einzuholen. Im Rahmen dieses Auftrags ist ASE berechtigt und beauftragt, die Einspeisezusage für Rechnung des Bestellers in Auftrag zu geben. In der Einspeisezusage wird der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt vom Netzbetreiber vorgegeben.
- i) Die im Auftrag für den netzseitigen Anschluss an die Photovoltaikanlage angegebenen Kosten beziehen sich auf die Arbeiten für die Verbindung des/ der Wechselrichter über ein AC-Kabel mit dem Zählerkasten sowie die dort notwendigen Bauelemente, die für den Anschluss der Anlage notwendig sind. Zusätzlich sind dort Kosten für die Programmierung der Wechselrichter, die Einbindung des Photovoltaikgenerators an den Potentialausgleich und der Dokumentenverkehr mit dem EVU inbegriffen. Weitere Arbeiten an der Haustechnik, insbesondere wenn diese durch den Betrieb der Anlage gestört wird, oder ein vom EVU geforderter Umbau oder Neubau der Elektroinstallation sind nicht Bestandteil des Auftrags zwischen dem Besteller und ASE: Grabarbeiten sowie die Erstellung von Anschlussleitungen direkt zum Trafo sind nicht Bestandteil des Auftrags.

5. Preisanpassung: Force-Majeure-Klausel11

- a) Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der richtigen und recht- zeitigen Belieferung der Fa. ASE GmbH durch ihre Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung nicht von der Fa. ASE GmbH zu vertreten ist.
- b) Die Fa. ASE GmbH behält sich die Anpassung der Vertragspreise im angemessenen Verhältnis ausdrücklich vor, soweit sich die Preise von vertragsbestimmenden Zuliefererzeugnissen, Material und Vertriebskosten auch aus Gründen der Markt-, Lohn und Währungsentwicklung nicht nur unwesentlich verändert haben.
- c) Im Übrigen ist die Fa. ASE GmbH berechtigt, dem Besteller statt der vertraglich vereinbarten Waren, qualitativ und preislich adäquate anderweitig beschaffbare Waren zu liefern, wenn sie die vertraglich geschuldete Lieferung aufgrund von Lieferproblemen ihrer Zulieferer nicht erbringen kann.
- d) Eine Vertragspartei haftet für einen Schaden oder eine Leistungsverzögerung, die auf einem unvorhersehbaren, unabwendbaren und/oder unverschuldeten Geschehnis beruht, das von ihr vernünftigerweise weder kontrolliert oder beeinflusst werden konnte, insbesondere Geschehnisse wie Krieg, Aufstände, Explosionen, Feuer, Naturkatastrophen, Luftverunreinigungen, politische oder wirtschaftliche Sanktionen, Unfälle, Streiks (außer denen von Arbeitnehmern der zur Leistung verpflichteten Partei), Boykotte, Sabotage, Epidemien, Pandemien (z.B. durch COVID-19 und entsprechende Mutationen verursachte sowie hierauf beruhende behördlich angeordnete Maßnahmen), Seuchen, Beachtung geltenden zwingenden Rechts oder Beachtung von Entscheidungen von Gerichten oder staatlichen Organen wie Gerichten, Behörden und ähnlichen Institutionen, es sei denn die jeweilige Partei hätte ein solches Geschehnis oder dessen Folgen mit einem geeigneten Notfall- oder Katastrophen- vorsorgeplan verhindern oder abmildern können („Höhere Gewalt“)
- e) Eine Vertragspartei, die sich auf diese Klausel beruft, muss der anderen Partei unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung mit den genauen Umständen der höheren Gewalt zukommen lassen („Force-Majeure-Benachrichtigung“).
- f) Beide Parteien sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die zu erbringende Leistung der entsprechenden Partei mildern. Insbesondere sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich faire und angemessene Änderungen und Anpassungen des Vertrags zu verhandeln und zu vereinbaren, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Ziel und seinem Geist entsprechen („Änderungsvereinbarung“).
- g) Sollten die Parteien nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Force-Majeure- Benachrichtigung eine Änderungsvereinbarung erzielen, so ist jede Partei zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die höhere Gewalt noch andauert und die Leistung aus diesem Grund nicht erbracht werden kann. Diese Kündigung hat sofortige Wirkung. Es verbleibt dabei bei der oben genannten Rechtsfolge.

6. Zahlung

- a) Die von ASE ermittelten Kosten und Preise sind ca.-Angaben. Die abschließende Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und nach tatsächlichen Massen und Mengen so- wie nach installierter Modulleistung des PV-Generators in kWp, wobei sich die Leistung der Anlage in kWp nach Anzahl und Leistung der verwendeten Module bestimmt. Die installierte Leistung der Anlage kann daher sowohl höher als auch niedriger ausfallen. In diesen Fällen wird der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung.
- b) Die Vertragspreise enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Sollte sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz nach Vertragsabschluss ändern, so ist ASE berechtigt, die Mehrwertsteuer für noch ausstehende und nicht erbrachte Leistungen entsprechend an den veränderten Steuersatz anzupassen. Einer gesonderten Erklärung bedarf es hierfür seitens ASE nicht.
- c) ASE ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, vom Besteller Abschlags- und Vorauszahlungen vor Beginn der Arbeiten zu fordern. Der Kaufpreis für PV-Module, Wechselrichter und Montagegestelle sind -vorbehaltlich anders lautender Regelungen im Vertrag- im Voraus zur Zahlung fällig. Die Überweisung erfolgt nach Anforderung von ASE etwa 6 Werktage vor Auslieferung auf das Konto von ASE.
- d) Ase ist vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Vertrag, berechtigt, gemäß Montagefortschritt Abschlagszahlungen bis zu 90% des Vertragswertes zu berechnen. Der Restbetrag ist nach Abnahme, vor Inbetriebnahme der Anlage (Einspeisung der Anlage in das öffentliche Stromnetz und Abnahme durch das EVU) zu entrichten.
- e) Ist abweichend hiervon Zahlung auf Rechnung vereinbart, so ist der jeweilige Rechnungsbetrag vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung, innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ausschließlich und ausnahmslos auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto von ASE zu bezahlen. Mitarbeiter von ASE haben keine Inkassovoll- macht.
- f) Kommt der Besteller seinen diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann Ase nach vorheriger Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.
- g) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Recht zum Skontoabzug. Ebenso sind vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen im Vertrag selbst keine Nachlässe vereinbart,
- h) Zahlungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, in vollem Umfang spätestens bei Entgegennahme der Leistung fällig.

- i) Im Falle des Zahlungsverzugs ist ASE berechtigt, die bei Verzugsseintritt maßgeblichen gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. Diese belaufen sich aktuell bei Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB derzeit auf 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und bei Unternehmern gemäß § 14 BGB auf 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Bei Zahlungsverzug und/oder im Falle, dass nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist ASE berechtigt, für die gesamte dann noch verbleibende Restschuld Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistung soweit gesetzlich zulässig zu verlangen. Zudem steht ASE das Recht zu, in diesem Fall unbeschadet anderweitiger Rechte sich vom Vertrag zu lösen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von ASE gelieferten Gegenstände und Materialien bleiben Eigentum von ASE, bis der Besteller sämtliche aus dem jeweiligen Vertrag resultierenden Ansprüche gegenüber ASE erfüllt hat. Solange dieser Eigentumsvorbehalt wirksam ist, ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände und Materialien untersagt. Dies gilt dann nicht, wenn ASE hierzu ihre ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- b) Sollten Dritte Gegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt von ASE unterfallen pfänden oder in sonstiger Weise eingreifen, so hat der Besteller ASE unverzüglich hierüber zu unterrichten. Dadurch für ASE entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Bestellers, sofern er dies zu verschulden hat.
- c) Der Besteller ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ASE nicht berechtigt und befugt, die unter vorstehend genanntem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs umzubilden und zu verarbeiten. Tut er dies dennoch, so erfolgt dies im Namen und für ASE, Jedoch ohne, dass ASE hieraus Verpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund entstehen. Im Falle des Erlöschens des Eigentums infolge Verbindung oder Vermischung verpflichtet sich der Besteller, mit Abschluss des Vertrags ASE einen Miteigentumsanteil bzw. Eigentumsanteil in Höhe des Auftragswertes zu übertragen.
- d) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verhält sich der Besteller in anderer Weise nicht vertragskonform und verstößt gegen vertragliche Haupt- oder/und Nebenpflichten aus dem Vertrag, ist ASE berechtigt und befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien zurückzunehmen oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen gegen Dritte zu verlangen.
- e) Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien unentgeltlich für ASE zu verwahren.
- f) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers aus dem Vertrag oder sonstigen schriftlichen Nebenabreden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ASE berechtigt und befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller schriftlich gesetzten Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien zurückzunehmen. Dies umfasst das Recht zum Betreten des Grundstücks zu diesem Zweck.

8. Liefer- und Leistungsfristen: Verzug

- a) Sämtliche Liefer- und Montagezeiten sind unverbindlich und stellen damit keine verbindlichen Vertragsfristen dar, es sei denn es ist im Vertrag etwas anderes geregelt. Der Auftrag kann in Teilaufträgen geliefert, montiert und berechnet werden.
- b) ASE kann Vorkasse- oder Abschlagszahlungen verlangen und die Fortführung von Arbeiten oder die Auslieferung von Gegenständen und/oder Materialien von der Bezahlung fälliger Abschlagszahlungen abhängig machen.
- c) Sollten Termine und Fristen, sofern diese als verbindliche Vertragsfristen im Vertrag selbst als solche vereinbart wurden, nicht eingehalten werden können, weil der Besteller die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen verletzt, so verlängern sich etwaige verbindliche Vertragsfristen entsprechend. Auf Ziffer 4 wird im Übrigen verwiesen. Für die Zeit, die notwendig ist, um den für die Durchführung des Vertrags notwendigen Zustand herzustellen, wird ASE von ihrer Leistungspflicht entbunden. Aus einer Verlängerung der Lieferzeit kann der Besteller keine Schadensersatzansprüche herleiten. Eine Kündigung durch den Besteller ist in diesen Fällen nach Eintritt der vorgenannten Störungen möglich, jedoch nur dann, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann.
- d) ASE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von ASE zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung beruht. In anderen Fällen von Verzug wird die Haftung von ASE auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung auf der vorhersehbaren, typischen Weise eintretenden Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung von Hauptpflichten aus dem Vertrag zwingend gehaftet wird. Durch diese Bestimmungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

9. Abnahme

- a) Die Abnahme durch den Besteller hat zu erfolgen, sobald die Anlage abgesehen von unwesentlichen Mängeln vertragsgemäß und betriebsfertig hergestellt ist.
- b) Die Abnahme erfolgt durch den Besteller durch ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist (förmliche Abnahme). Jede der Vertragsparteien ist dabei berechtigt, auf eigene Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen. ASE kann sich bei der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem von ihrem beauftragten Dritten vertreten lassen.
- c) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer von ASE gesetzten angemessenen Frist abnimmt und innerhalb dieser Frist keine Mängel gegenüber ASE anzeigt, es sei denn es liegt keine Abnahmereife vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB bleiben hiervon im Übrigen unberührt. Dasselbe gilt bei Ingebrauchnahme der Anlage durch den Besteller.
- d) Mit Abnahme gehen Nutzen und Lasten und die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

10. Sachmängelhaftung

- a) Die Sachmängelhaftung richtet sich vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Regelungen und vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) ASE haftet dafür, dass die Leistungen aus dem Vertrag die dort vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, so dass sie vertragsgemäß verwendet werden können.
- c) Als Beschaffenheit der Leistung von ASE aus dem Vertrag geltend grundsätzlich nur diejenigen Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung des Herstellers hervorgehen. Der Besteller kann sich bei geringfügigen farblichen Abweichungen oder verschiedenen strukturiertem Glas der einzelnen Module nicht auf einen Sachmangel berufen. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen.
- d) Ist der Besteller Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt eine zweijährige Gewährleistungsfrist. Die Frist beginnt ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme der Leistungen von ASE.
- e) Zusätzlich und unabhängig von den gesetzlichen Mängelansprüchen gewähren die Hersteller gemäß den jeweiligen Herstellerangaben Garantien. Es ist ausschließlich Sache des Herstellers des jeweiligen mangelhaften Produkts, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein

Garantiefall vorliegt. Ist dies der Fall, dann hat der Hersteller geeigneten Ersatz zu leisten und/oder die erforderliche Reparatur vorzunehmen. Unterlässt er dies oder kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so haftet ASE hierfür auch weiterhin nicht.

11. Widerrufsrecht

a) Unternehmer 1§ 14 BGB):

Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so steht ihm weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Widerrufsrecht zu. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über das Widerrufsrecht sind bei Verträgen mit einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ausgeschlossen

b) Verbraucher 1§ 13 BGB):

Bei der Lieferung und Installation der Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um einen Bau eines neuen Gebäudes und nicht um erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude im Sinne des § 650 i Abs. 1 BGB. Dem Besteller steht, sofern er Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kein Widerrufsrecht aus § 650 1 BGB zu.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und so weit nicht gesetzlich ausgeschlossen, wird als Erfüllungsort der Geschäftssitz von ASE vereinbart.
- b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

13. Sonstiges

- a) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.
- c) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, die die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die gesonderten Bedingungen verlangen.
- d) Änderungen und /oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.